Stadt Zürich
Stadtrat

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 4. November 2026

GR Nr. 2026/598

Verkehrsbaulinienvorlage Winterthurerstrasse / Frohburgstrasse

1. Ausgangslage

Das Quartier Schwamendingen befindet sich aufgrund des Neubaus des Überlandparks und der damit verbundenen städtebaulichen Aufwertung in einem Transformationsprozess. Vor dem Hintergrund der dynamischen städtebaulichen Entwicklung stellte der Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. SW4903 und SW4839 den Antrag auf Überprüfung der kommunalen Verkehrsbaulinie, die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2251 vom 20. August 1942 genehmigt wurde. Das Eckgrundstück Kat.-Nr. SW4839 befindet sich aktuell vollständig innerhalb des Baulinienbereichs und ist deshalb nicht überbaubar. Mit einer Anpassung der Baulinie soll der notwendige Spielraum für eine bauliche Entwicklung geschaffen werden. Das Vorprojekt des Strassenbauprojekts Winterthurerstrasse (Abschnitt Schwamendingenstrasse bis Luegislandstrasse) bildet dabei eine wichtige Grundlage für die Revision der Baulinie.

Die letzte Anpassung der Verkehrsbaulinien im Eckbereich der Winterthurer- und Frohburgstrasse wurde in den 2010er-Jahren im Zusammenhang mit der Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grunds durchgeführt. Dabei wurde die südliche Verkehrsbaulinie der Frohburgstrasse im Bereich der Einmündung in die Winterthurerstrasse begradigt. Zudem wurde ein Abschnitt der nördlichen Verkehrsbaulinie der Schwamendingenstrasse/Winterthurerstrasse an die bestehende Strassengeometrie angepasst. Diese Revision wurde von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt (VDV Nr. 5074/2013).

Im regionalen Richtplan Verkehr vom 7. März 2023 ist der betreffende Abschnitt der Winterthurerstrasse als eine bestehende Verbindungsstrasse klassiert. Zudem sind eine bestehende Buslinie sowie ein bestehender Radweg festgesetzt. In der Frohburgstrasse ist im Abschnitt zwischen der Winterthurerstrasse und der Hubenstrasse ein geplanter Radweg eingetragen.

Im kommunalen Richtplan Verkehr 2022 vom 13. Juni 2022 ist entlang der Frohburgstrasse eine bestehende Fussverbindung ausgewiesen. Zwischen dem Überlandpark und dem projektierten Siedlungsrandpark Waldgarten ist zudem ein geplanter Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität vorgesehen. Im Velonetzplan der Stadt Zürich ist die Frohburgstrasse als Bestandteil einer geplanten Velovorzugsroute vermerkt (Velostrategie 2030, Stadtratsbeschluss Nr. 219/2021).

Mit dem Strassenbauprojekt Winterthurerstrasse sind unter anderem die Anbindungen des Fuss- und Veloverkehrs an den geplanten Waldgarten Siedlungspark, an die geplante Velovorzugsroute (VVR 6, Schwamendingen-Irchel-Bellevue) und an den Verbindungsweg zum Überlandpark sowie die Verbesserung der Strassenquerungen vorgesehen. Zudem ist west-

lich der Einmündung der Frohburgstrasse ein behindertengerechter Umbau der Bushaltekanten geplant. Das Strassenbauprojekt ist bis Ende 2027 pausiert, damit der Projektperimeter mit dem Strassenbauprojekt der VVR 6, das in der Planung noch weniger weit fortgeschritten ist, koordiniert werden kann.

2. Baulinienvorlage (Beilage 1)

Die vorliegende Revision der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2251 vom 20. August 1942 betrifft den Bereich der Winterthurerstrasse im Eckbereich der Frohburgstrasse. Sie orientiert sich am aktuellen Strassenbauprojekt Nr. 22647 Winterthurerstrasse. Mit diesem Strassenbauprojekt werden die Festlegungen des regionalen und kommunalen Richtplans Verkehr sowie des Velonetzplans in einem ersten Schritt im bestehenden Strassenquerschnitt umgesetzt. Im Zusammenhang mit dem projektierten Fussweg mit erhöhter Aufenthaltsqualität sind zudem die notwendigen Anschlüsse und Übergänge zur Querung der Winterthurerstrasse vorgesehen.

Das Strassenbauprojekt im Bereich des Knotenpunkts Winterthurer-/Frohburgstrasse sieht keinen weiteren Ausbau der Verkehrsflächen vor. Auch unter Berücksichtigung künftiger Anforderungen kann die Baulinie im Eckbereich näher an die Strassenparzelle verlegt werden. Der Abstand zwischen Baulinie und Strassenparzelle beträgt künftig 6 m. Entlang der Winterthurerstrasse und der Frohburgstrasse werden die Baulinien weiterhin im gleichen Abstand wie die bestehenden parallel zur Strassenparzelle geführt. Damit bleibt der Baulinienraum von lokal 39 m in diesem Bereich der Winterthurerstrasse und von 20 m in der Frohburgstrasse beibehalten.

Aus verkehrlicher Sicht besteht bei der Einmündung der Frohburgstrasse in die Winterthurerstrasse grundsätzlich noch ein Ausbaubedarf für den abbiegenden Verkehr aus der Winterthurerstrasse sowie für weitergehende stadträumliche Aufwertungen und Optimierungen für den Fuss- und Veloverkehr. Ein entsprechender Um- bzw. Ausbau ist jedoch nicht Bestandteil des Strassenbauprojekts Winterthurerstrasse. Dieses fokussiert auf den Ausbau der Bushaltekanten und die Anbindung des Fuss- und Veloverkehrs an die umliegenden Projekte. Für einen allfälligen zukünftigen Ausbau bleibt genügend Platz innerhalb der bestehenden und nicht vollständig ausgebauten Strassenparzelle gesichert.

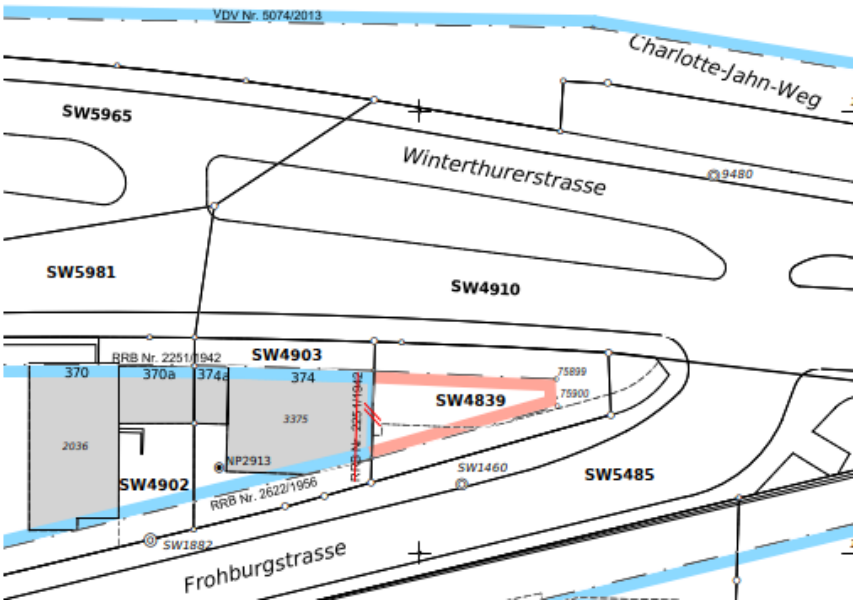


Abb. 1: Baulinienanpassung im Bereich zwischen Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse

3. Niveaulinien

Niveaulinien bestimmen bei neu geplanten Verkehrsanlagen die Höhenlange und Neigung der Strassenachse (§ 106 PBG). Bei bereits erstellten Verkehrsanlagen verlieren sie ihre Bedeutung und können aufgehoben werden.

Die Niveaulinien in diesem Abschnitt der Winterthurerstrasse und der Frohburgstrasse werden deshalb aufgehoben.

4. Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Der Entwurf der Baulinienrevision «Winterthurerstrasse/Frohburgstrasse» wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die verlangten Anpassungen in der Darstellung des Baulinienplans und Ergänzungen sowie Anpassungen im Erläuterungsbericht (Beilage 2) wurden gemäss dem Vorprüfungsbericht vorgenommen.

5. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

6. Finanzielle Auswirkungen

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit des Grundstücks dar. Die Baulinienrevision

führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss § 102 ff. PBG. Die Baulinienrevision hat keinen Ausgleich planungsbedingter Vorteile zur Folge, da es sich hierbei nicht um eine Planungsmassnahme im Sinne des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) handelt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Die mit Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich genehmigte südliche Baulinie (RRB Nr. 2251/1942) entlang der Winterthurerstrasse im Eckbereich der Winterthurerstrasse und Frohburgstrasse wird gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2025-03 (Beilage 1) gelöscht und neu festgesetzt. Die Niveaulinien im betroffenen Abschnitt werden aufgehoben.**
2. **Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2025-03 (Beilage 1) in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

 Unter Ausschluss des Referendums:

3. **Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter